



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

## Bankguthaben im Erbfall

### Teil 2: Besonderheiten im ErbStG und EStG

Stand: 10.03.2010

#### Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	2
2. Kapitalvermögen und Erbschaftsteuer .....	2
Stichtagsprinzip .....	2
Billigkeitsmaßnahmen .....	4
Bewertung .....	5
Doppelbelastung Erbschaft- und Einkommensteuer .....	6
Sonderfall ausländische Erbschaftsteuer .....	6
3. Lebensversicherungen .....	7
4. Anzeigepflichten .....	8
5. Auswirkung auf die Einkommensteuer .....	8
Checkliste zur Behandlung von geerbtem Kapitalvermögen .....	10



## Bankguthaben im Erbfall

### Teil 2: Besonderheiten im ErbStG und EStG

#### 1. Einleitung

Durch die Erbschaftsteuerreform 2009 ändert sich in der Bewertung von Kapitalvermögen grundsätzlich nichts. Davon gibt es nur drei Ausnahmen:

- Anteile an geschlossenen Immobilienfonds folgen den neuen Bewertungsregeln für Grundstücke.
- Anteile an geschlossenen gewerblichen Fonds werden anders bewertet und es kann gem. § 13a ErbStG zu einer kompletten Steuerfreiheit kommen - durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz unter erleichterten Bedingungen.
- Bei der Zuwendung einer noch nicht fälligen Lebensversicherung darf nicht mehr die Bemessungsgrundlage mit 2/3 der bis dahin eingezahlten Prämien verwendet werden. Nach § 12 Abs. 4 BewG werden noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen jetzt stets mit dem Rückkaufswert bewertet. Das ist der Betrag, den das Unternehmen dem Versicherungsnehmer im Falle der vorzeitigen Aufhebung des Vertragsverhältnisses zu erstatten hat.

Das liegt daran, dass Kapitalvermögen ansonsten auch schon vor 2009 stets mit dem gemeinen Wert erfasst wurde, was sich bei Wertpapieren aus dem aktuellen Börsenkurs und bei Sparguthaben aus Kontostand nebst aufgelaufenen Zinsen im Besteuerungszeitpunkt ergibt. Umfangreiche Kontrollmeldungen sorgen dafür, dass die Erhebung bei inländischen Guthaben flächendeckend erfolgen und auch unbequeme Folgen für die Vergangenheit haben kann.

Hinreichend Gründe, die Konsequenzen von geerbtem Kapitalvermögen näher zu beleuchten – und dies sowohl aus steuerlicher als auch aus zivilrechtlicher Sicht. Dieser zweigeteilte Beitrag

- zeigt Folgewirkungen von Konten und Depots nach dem Todesfall,
- weist auf Gestaltungsmöglichkeiten hin und
- erläutern die Bewertungsansätze der einzelnen Wertpapierarten.

Zumindest haben die Erwerber weiterhin die Möglichkeit, dem Finanzamt den niedrigsten Börsenkurs am Tag von Schenkung oder Tod nachzuweisen. Zudem kann es sich aufgrund der derzeit eher moderaten Kurse durch die Finanzkrise und die höheren persönlichen Freibeträge ab 2009 lohnen, jetzt etwa im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge Depotwerte auf den Nachwuchs oder andere Verwandte zu übertragen.

#### 2. Kapitalvermögen und Erbschaftsteuer

##### Stichtagsprinzip

Für die Wertermittlung ist gemäß § 11 ErbStG der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer maßgebend. Dies ist nach § 9 ErbStG bei Erwerben von Todes wegen der Todeszeitpunkt, sofern kei-



ne Besonderheiten wie etwa ein aufschiebender Erwerb vorliegen. Sofern ein Pflichtteil geltend gemacht wird, entsteht die Steuer erst in diesem Zeitpunkt. Das ist aber in Bezug auf das Kapitalvermögen unerheblich, da lediglich die Forderung an den Nachlass mit dem Nennwert berücksichtigt wird. Dies gilt selbst dann, wenn es an Erfüllungs Statt Wertpapiere gibt (BFH 7.10.1998, II R 52/96, BStBl II 1999, 23). Bei Schenkungen unter Lebenden entsteht die Steuer mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung. Eine Schenkung von Wertpapieren, die in einem Depot verwahrt werden, ist ausgeführt, wenn der Herausgabeanspruch abgetreten wurde (BFH 18.2.2008, II B 109/06, BFH/NV 2008, 1163).

Das Erbschaftsteuerrecht wird nach dem Willen des Gesetzgebers vom Stichtagsprinzip beherrscht. Diese strenge Geltung des Stichtagsprinzips führt dazu, dass erst nach dem Stichtag eintretende Entwicklungen, die den Umfang bzw. den Wert des empfangenen Vermögens betreffen, für die Festsetzung der Erbschaftsteuer nicht zu berücksichtigen sind.

Diese statische Sichtweise gilt auch, wenn erhebliche Wertdifferenzen zwischen Zufluss und Stichtag bestehen. Wertpapierdepots sind bei der Bewertung des Nachlasses grundsätzlich mit dem Wert zum Todestag des Erblassers zu berücksichtigen, auch wenn der Erbe, zum Beispiel wegen der Anordnung einer Testamentsvollstreckung, zunächst nicht über das Depot verfügen kann (Hessisches FG 3.4.2007, 1 K 1809/04, EFG 2007, 1534). Insbesondere bei Aktien kommt es oft zu erheblichen Kursschwankungen bis zu dem Termin, an dem Erben Transaktionen durchführen können. Diesem Umstand kommt aktuell eine hohe Bedeutung zu, wenn der Erblasser zum Beispiel im Frühjahr 2008 verstorben war und die Erben erst im Herbst über die Depots verfügen konnten, nachdem sich die Kurse durch die Finanzkrise nahezu halbiert hatten.

Der BFH hat die Vorgehensweise nach dem Stichtagsprinzip mehrfach gebilligt (13.5.1998, II R 98/97, BFH/NV 1998, 1376 und 22.9.1999, B 130/97, BFH/NV 2000, 320), auch wenn zwischen Todes- und Verfügungstag längere Zeiträume verstrichen und erhebliche Wertverluste eingetreten sind. Ein nachträglicher Ausfall oder Wertminderungen ist auch kein rückwirkendes Ereignis gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO (BFH 18.10.2000, II R 46/98, BFH/NV 2001, 420). Das Argument: Kursanstiege müssen entsprechend auch nicht versteuert werden. Die Besteuerung der Wertpapiere erfolgt grundsätzlich nach dem Stichtagsprinzip. Bei einer Steuer, die an Einmaltatbestände anknüpft, ist eine andere Regelung nicht möglich. Damit stellt sie eine Momentaufnahme dar, nicht das Ergebnis einer dynamischen Betrachtung (FG München 10.8.2005, 4 K 1705/05).

Diese Besteuerung auf die juristische Sekunde geht sogar soweit, dass bei Tod des Erblassers während des Brandes seines Hauses die darin befindlichen Sachen mit den zum Zeitpunkt des Erbfalls anzusetzenden steuerlichen Werten und die bis dahin dem Grunde und der Höhe nach entstandenen Versicherungsansprüche zu Grunde zu legen sind (BFH 2.3.2006, II R 57/04, BFH/NV 2006, 1480).

Demzufolge kommt auch ein Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen in Fällen des Vermögensverfalls nach dem Stichtag nicht in Betracht, da der Gesetzgeber in Kenntnis dieses Problems weiter an der Stichtagsregelung festhält (FG Münster 29.5.2008, 3 K 1892/07 Erb).

Dies gilt auch bei Zuwendungen unter Lebenden. Selbst wenn einzelne Erkenntnisse aus der Zeit nach dem Schenkungsstichtag resultieren, besteht kein Anspruch des Steuerpflichtigen auf Abzug von Wertverlusten, die sich erst nach dem gemäß § 11 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2, § 10



ErbStG maßgeblichen Schenkungs- bzw. Bewertungsstichtag konkretisiert und realisiert haben (FG Hamburg 28.4.2009, 3 K 43/09, auch mit Erläuterungen zur überlangen Bearbeitungsdauer des Finanzamts).

### Billigkeitsmaßnahmen

Möglich ist in solchen Fällen höchstens ein Billigkeitserlass nach 227 AO. Die Urteile der FG Köln (23.10.1997, 9 K 3954/89, EFG 1998 S. 1603) und München (24.7.2002, 4 K 558/02, ZEV 2003 S. 127) liefert hierzu konkrete Anhaltspunkte, wenn es zu massiven Wertpapierkursverlusten gekommen ist und die Verfügungsmöglichkeit für längere Zeit ausgeschlossen war. So kommt ein Erlass in Frage, wenn

- es sich um eine außergewöhnliche Fallgestaltung handelt und die reguläre Steuerfestsetzung eine sachliche Unbilligkeit unter dem Gesichtspunkt des Übermaßverbotes und der verfassungsmäßigen Erbrechtsgarantie darstellt
- die tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Depot für längere Zeit ausgeschlossen war und ein in dieser Zeit eingetretener Wertverlust daher nicht durch Verkauf oder andere Maßnahmen (etwa Sicherungsgeschäfte) verhindert werden konnte
- die Erbschaftsteuer bezogen auf den verbliebenen Wert eine Quote ergibt, die entweder den Höchststeuersatz der eigenen Steuerklasse oder den Satz der schlechteren Steuerklasse übersteigt
- das dem Erwerber wegen fehlender Verfügungsmöglichkeit tatsächlich verbleibende Vermögen weniger als die Hälfte des Vermögens beträgt, das der Gesetzgeber dem Erwerber bei korrekter Anwendung des Erbschaftsteuergesetzes und nach Abzug der Erbschaftsteuer belassen will.

Im Hinblick auf einen Kursverfall geerbter Wertpapiere seit dem Todestag des Erblassers kommt eine niedrigere Erbschaftsteuerfestsetzung wegen sachlicher Unbilligkeit nach § 163 AO aber nicht Betracht, wenn nur ein untergeordneter Teil der im Depot des Erblassers enthaltenen Wertpapiere einen erheblichen Kursverlust erlitten hat und zudem andere Wertpapiere in dem Depot seither Kursgewinne erzielt haben (FG München 14.2.2001, 4 K 153/98). Das gilt in diesem Fall auch dann, wenn Optionsscheine zwischenzeitlich fast vollständig wertlos geworden sind und der Erbe in seinem Verfügungsrecht etwa wegen einer vom Erblasser angeordneten Testamentsvollstreckung beschränkt war.

Der Kursverfall von Aktien nach dem Erbfall rechtfertigt auch dann keinen Erlass, wenn der Vermächtnisnehmer wegen § 20 Abs. 6 ErbStG erst später darüber verfügen konnte (FG München 24.7.2002, 4 K 558/02). Hierbei handelt es sich um die Fälle, in denen die Bank das Depot bis zur Vorlage einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts wegen der Haftung nicht sofort den ausländischen Erben herausgeben kann.

**Hinweis:** Um solche Handlungsengpässe zu vermeiden, bietet sich die über den Tod hinaus erteilte Bankvollmacht an, die auch keinen steuerpflichtigen Erwerb auslöst. Wird hingegen zu diesem Zweck mit der Bank ein Vertrag zu Gunsten Dritter auf den Todesfall abgeschlossen, erwirbt der Begünstigte die Guthaben. Leitet er diese anschließend ohne rechtliche Verpflichtung



ung an die Erben weiter, kommt ein zusätzlicher Schenkungsvorgang hinzu (R 10 Abs. 1 ErbStR).

## Bewertung

Der Ansatz von Kapitalvermögen erfolgt mit dem gemeinen Wert, § 12 ErbStG, was bei den meisten Wertpapieren dem Börsenkurs entspricht. Da laut § 11 BewG der niedrigste an einer deutschen Börse notierte Kurs maßgebend ist, kann sich Fleißarbeit auszahlen. Mittels Internet oder Bankenhilfe lässt sich bei nahezu jeder Aktie oder Anleihe der geringste mögliche Wert ermitteln.

- Bei abgezinsten Papieren wie Bundesschatzbriefe Typ B oder Zerobonds ist der um die aufgelaufenen Zinsen erhöhte Wert anzusetzen, also Rückzahlungs- oder Börsenkurs.
- Investmentfonds werden mit ihrem Rückzahlungswert angesetzt, die neue Gattung von ETF's hat hingegen einen Börsenkurs.
- Immobilienfonds sind zwischen offenen und geschlossenen zu trennen. Während erstere mit dem Rücknahmekurs angesetzt werden, gilt für die geschlossene Variante der Bedarfswert für Grundstücke (R 124 Abs. 5 ErbStR).
- Bei Zertifikaten, Aktienanleihen oder Optionsscheinen sorgen die Emissionshäuser laufend für Angebot und Nachfrage. Die übliche Preisspanne zwischen Geld- und Briefkurs sollten Erben bei der Wertermittlung beachten und stets den Geldkurs berücksichtigen. Die Depotbank wird bei ihrer Meldung nicht auf solche Feinheiten eingehen. Hat der Erblasser größere Bestände solcher Derivate im Depot, lohnt die Auflistung der günstigen Geldkurse.
- Wertpapiere im Betriebsvermögen werden beim Erwerb vor 2009 mit dem Buchwert und anschließend über die neuen Bewertungsregeln erfasst und kommen in den Genuss steuerlicher Vergünstigungen. Allerdings kann ein umfangreicher Wertpapierbesitz dazu führen, dass das gesamte Betriebsvermögen als nicht begünstigt eingestuft wird (§ 13b Abs. 2 ErbStG).
- Für nicht börsennotierte Aktien sowie Anteile an anderen Kapitalgesellschaften ist der gemeine Wert anzusetzen. Sofern der sich nicht aus Verkäufen innerhalb des letzten Jahres ableiten lässt, so ist er unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft zu schätzen. Dies geschieht bis 2008 durch das so genannte Stuttgarter Verfahren nach R 96 – 108 ErbStR und ab 2009 durch das vereinfachte Ertragswertverfahren nach § 200 BewG.

Die bei der Schenkung mögliche steuergünstige Übertragung von Geldern entfällt im Erbfall. Das gilt für mittelbare Grundstücksschenkungen (BFH vom 23.1.1991; BStBl II, 310), die Finanzierung des Eigenheims für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG, die Kettenschenkungen oder die Übernahme der Steuer durch den Begünstigten. Auch die neue Stundung der Erbschaftsteuer über zehn Jahre kann bei Kapitalvermögen nicht in Anspruch genommen werden.



## Doppelbelastung Erbschaft- und Einkommensteuer

Der neue § 35b EStG verringert bei Erbfällen ab 2009 eine Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer innerhalb von fünf Jahren und ist beschränkt auf Fälle, in denen beim Erben Einkünfte tatsächlich mit Einkommensteuer belastet werden, die zuvor als Vermögen oder Bestandteil von Vermögen bereits der Erbschaftsteuer unterlagen. Die Regelung entspricht inhaltlich dem früheren § 35 EStG in der bis zum VZ 1998 geltenden Fassung.

Dabei wird auf Antrag die um sonstige Steuerermäßigungen gekürzte tarifliche Einkommensteuer, die auf diese Einkünfte entfällt, um einen bestimmten Prozentsatz ermäßigt. Hierbei geht es um Fälle, in denen beim Erben auf Einkünfte Einkommensteuer erhoben wird, die zuvor als Vermögen bereits der Erbschaftsteuer unterlagen. Hierbei sind für die Praxis zwei Fälle denkbar:

- Geerbte Wertpapiere werden vom Nachfolger veräußert. Diese Doppelbelastung spielte vor 2009 kaum eine Rolle. Denn die einjährige Spekulation war meist längst abgelaufen, ehe der Nachkomme über das Depot verfügen kann. Im Zuge der Abgeltungsteuer werden sich die Fälle jedoch in Zukunft häufen, da Gewinne aus nach 2008 erworbenen Titeln unabhängig von Haltefristen als Kapitaleinnahmen gelten.
- Der Erbe muss beispielsweise die kompletten Zinsen als Kapitaleinnahmen versteuern, auch wenn der Erblasser einen Tag vor dem Zinstermin verstirbt. Die aufgelaufenen Zinsen gelten als erbschaftsteuerlicher Erwerb.

## Sonderfall ausländische Erbschaftsteuer

Die auf ausländisches Kapitalvermögen jenseits der Grenze gezahlte Erbschaftsteuer ist nicht über § 21 ErbStG anrechenbar ist, weil Bankguthaben nicht zum Inlandsvermögen nach § 121 BewG zählt. Dies verstößt nicht gegen die Kapitalverkehrsfreiheit (EuGH 12.2.2009, C-67/08, DStR 2009, 373). Der BFH hatte in seinem Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH (16.1.2008, II R 45/05, BStBl 2008 II S. 623) noch Zweifel an dieser Regelung. Im zugrunde liegenden Fall ging es um eine in Deutschland wohnende Erbin, deren Nachlass aus spanischem Bankvermögen bestand, worauf sie Erbschaftsteuer an den spanischen Fiskus zahlte. Diese Abgabe wurde aber nicht auf die in Deutschland fällige Steuerschuld angerechnet.

Der EuGH sieht hierin kein Verstoß gegen die Freiheit des Kapitalverkehrs in Europa. Hier sind zwei unterschiedliche nationale Steuersysteme in Konflikt geraten. Spanien versteuert Erbschaften, wenn das Kreditinstitut als Schuldner in Spanien ansässig ist und in Deutschland ist dagegen der Wohnsitz des Erwerbers (Gläubiger) entscheidend. Beim gegenwärtigen Entwicklungsstand des Gemeinschaftsrechts sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, ihr eigenes Steuersystem dem der anderen Mitgliedstaaten anzupassen.

In Bezug auf Erbschaften ergibt sich aus der EuGH-Rechtsprechung, dass zu den als Beschränkungen des Kapitalverkehrs nach Art. 56 Abs. 1 EG verbotenen Maßnahmen solche gehören, die eine Wertminderung des Nachlasses desjenigen bewirken, der in einem anderen Staat ansässig ist als dem Mitgliedstaat, in dem sich die betreffenden Vermögensgegenstände befinden und in dem deren Erwerb von Todes wegen besteuert wird. Im zugrunde liegenden Fall folgt der Steuernachteil daraus, dass die beiden betroffenen Mitgliedstaaten ihre Besteuerungsbefugnis parallel zueinander ausgeübt haben. Das Gemeinschaftsrecht schreibt aber bei seinem gegenwärtigen Entwicklungsstand in Bezug auf die Beseitigung der Doppelbesteuerung inner-



halb der EU keine allgemeinen Kriterien für die Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedstaaten vor. Dementsprechend ist bis heute keine Maßnahme der Vereinheitlichung oder Harmonisierung zum Zweck der Beseitigung von Doppelbesteuerungstatbeständen erlassen worden.

Daraus folgt, dass die Mitgliedstaaten beim gegenwärtigen Entwicklungsstand des Gemeinschaftsrechts vorbehaltlich dessen Beachtung über eine gewisse Autonomie in diesem Bereich verfügen und deshalb nicht verpflichtet sind, ihr eigenes Steuersystem den verschiedenen Steuersystemen der anderen Mitgliedstaaten anzupassen, um namentlich die sich aus der parallelen Ausübung ihrer Besteuerungsbefugnisse ergebende Doppelbesteuerung zu beseitigen und die Anrechnung der Erbschaftsteuer zu ermöglichen, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzstaat des Erben entrichtet wurde.

**Hinweis:** Ähnlich äußert sich das FG Düsseldorf (v. 13.5.2009 - 4 K 155/08 Erb) zu geerbtem Kapitalvermögen aus Großbritannien. Der durch §§ 21 Abs. 2 Nr. 1 ErbStG, 121 BewG bewirkte Ausschluss des Kapitalvermögens von dem die Anrechnung der Erbschaftsteuer verstößt nicht gegen die Kapitalverkehrsfreiheit.

Das Übermaßverbot gebietet keine verfassungskonforme Auslegung des Begriffs des Auslandsvermögens, wenn dem Nachkommen das ererbte ausländische Kapitalvermögen zumindest zum deutlich überwiegenden Teil zugute kommt (Gesamtbelastung mit britischer und deutscher Erbschaftsteuer von maximal 28,1 %).

Die auf das Kapitalvermögen entfallende und von dem Erwerber zu entrichtende britische Erbschaftsteuer kann nicht nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden, da sich das Verbot des § 10 Abs. 8 ErbStG auch auf die vom Erben zu entrichtende ausländische Erbschaftsteuer bezieht.

### 3. Lebensversicherungen

Die bei Deutschen beliebte Absicherung mittels Police führt in vielen Todesfällen zu hohen Versicherungsauszahlungen. Während bei einer Schenkung steuergünstig eingezahlte Prämien oder Rückzahlungswerte gelten, ist im Erbfall stets die Auszahlungssumme maßgebend. Besonderheiten ergeben sich durch die Gestaltung als Vertrag zu Gunsten Dritter außerhalb der Erbfolge sowie zwischen Versicherungsnehmer und Begünstigtem. Ob die Versicherungsbeträge in den Nachlass fallen oder als Erwerb gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG gelten, spielt steuerrechtlich keine Rolle – auch nicht für den Zugewinn i.S.d. § 5 ErbStG. Besteht Identität zwischen Versicherungsnehmer und Bezugsperson, handelt es sich nicht um einen steuerpflichtigen Erwerb.

**Beispiel:** Versicherungsnehmer ist der Ehemann, versichert seine Frau, die auch die Prämien zahlt. Sie verstirbt, ihr Gatte erhält die Auszahlung weder durch einen Vertrag zu Gunsten Dritter noch durch Erbanfall. In Frage kommt allerdings eine Schenkung der Prämien an den Mann, was jedoch unter dem Aspekt der Versorgungsverpflichtung von Ehepaaren nicht als Schenkungsvorgang zu werten ist.

Nachweisprobleme ergeben sich oft hinsichtlich der gezahlten Prämien. Die Steuerpflicht entfällt grundsätzlich nicht, wenn der Bezugsberechtigte die Beiträge anstelle des Versicherungsnehmers geleistet hat. Entscheidendes Kriterium hierbei ist, ob Zahlung und Zuwendung der Versi-



cherungsleistung zwei getrennte Zuwendungen sind oder der Bezugsberechtigte von Vorne herein die Stellung des Versicherungsnehmers hatte. Die steuerlich günstigere zweite Alternative gilt nur, wenn der Prämienzahler von Beginn an für den Erlebens- und auch für den Todesfall unwiderruflich bezugsberechtigt ist (R 10 Abs. 2 ErbStR).

Bei verbundenen Lebensversicherungen zählt der Auszahlungsbetrag beim Tod der erstversterbenden versicherten Person nur anteilig als steuerpflichtiger Erwerb. Maßgebend ist das Verhältnis der Prämienzahlungsverpflichtung – in der Regel und bei Ehepaaren stets hälftig, R 9 ErbStR.

**Hinweis:** Wird im Rahmen der Erbschaftsteuerfestsetzung angeführt, dass der Bezugsberechtigte die Versicherungsbeiträge selbst geleistet hat, muss die wirtschaftliche Belastung nachgewiesen werden, was bei lang laufenden Policen im Nachhinein schwierig sein wird.

#### **4. Anzeigepflichten**

Gemäß § 30 Abs. 3 ErbStG ist jeder Erwerb binnen drei Monaten nach Kenntnis vom Vermögensanfall dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen. Bei Schenkungen gilt das auch für die Person, aus dessen Vermögen der Erwerb stammt.

Diese Anzeige kann nach § 30 Abs. 3 ErbStG entfallen, wenn die Finanzverwaltung bereits ohne diese Angaben Kenntnis über den steuerlichen Tatbestand erlangt, also wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht, einem deutschen Notar oder einem deutschen Konsul eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht. Hier gibt es durch das Erbschaftsteuerreformgesetz ab 2009 Einschränkungen. Nunmehr wird auf eine Anzeige nicht mehr verzichtet, wenn zum Erwerb Grundbesitz, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften oder Auslandsvermögen gehört, was nicht der Anzeigepflicht nach unterliegt.

Die Finanzämter sollen in Erbfällen unmittelbar vom Erwerber Angaben zur Zusammensetzung des Nachlasses und seines Werts erhalten, sofern hierfür keine Anzeigepflichten Dritter wie etwa von Kreditinstituten bestehen. Denn Nachlassgerichte und Notare können in ihren Anzeigen oftmals keine Angaben zur Zusammensetzung und zum Wert des Nachlasses machen, weil es ihnen nicht bekannt sind.

#### **5. Auswirkung auf die Einkommensteuer**

Hier treten der oder die Nachfolger in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein. Gehen Wertpapiere oder Sparbücher auf die Erben über, werden diesen sämtliche Zinsen und Dividenden zugeordnet (so beispielsweise FinMin Schleswig-Holstein 16.2.2004, VI 313 - S 2252 – 280, DStR 2004, 1128 und FG Baden-Württemberg 10.11.2003, DStRE 2005, 243). Folge: Die Erben müssen alle nach dem Tod zugeflossenen Erträge versteuern, § 11 Abs. 1 EStG. Eine rechnerische Aufteilung auf die Zeit bis zum Erbfall (Zurechnung beim Erblasser) und ab dem Erbfall (Zurechnung beim Erben) ist nicht möglich.

Gehören zum Nachlass Wertpapiere, auf die bis zum Todeszeitpunkt des Erblassers noch nicht fällige Zinsansprüche aus Stückzinsen entfallen, so fließen den Erben insoweit später nach §§ 20, 11 EStG Kapitaleinkünfte zu. Zinsen fließen als regelmäßig wiederkehrende Einnahmen



nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG in dem Jahr zu, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Dies bestimmt sich nach dem Jahr, in dem sie fällig sind, unabhängig davon, für welchen Zeitraum die Zinsen gezahlt werden oder wann die Gutschrift tatsächlich vorgenommen wird. Auch bei auf- und abgezinsten Kapitalforderungen (Zerobonds, Bundesschatzbriefe Typ B) ist für den Zufluss nicht der Zeitraum maßgebend, für den die Zinsen gezahlt werden, sondern der Fälligkeitstermin (BMF 22.12.2009, IV C 1 - S 2252/08/10004, BStBl 2010 I S. 9).

Dass die auf diese zum Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht fälligen Zinsansprüche entfallende latente Einkommensteuerbelastung nicht als Nachlassverbindlichkeit anerkannt werden kann, verstößt weder gegen grundlegende Besteuerungsprinzipien der Erbschaftsbesteuerung noch gegen Verfassungsrecht. Nach dem strengen Stichtagsprinzip ist für die Wertermittlung der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer maßgebend und anschließend eintretende Ereignisse, die in der Person des Erben die eingetretene Bereicherung ändern, werden nicht berücksichtigt (FG München 18.2.2009, 4 K 1131/07, Revision unter II R 23/09).

Insoweit bestehen unterschiedliche Regeln für die Einkommen- und Erbschaftsteuer. So muss beispielsweise der Sohn die kompletten Zinsen als Kapitaleinnahmen versteuern, auch wenn der Vater einen Tag vor dem Zinstermin verstirbt (aber Billigkeitsregel ab 2009 über § 35b EStG). Die aufgelaufenen Zinsen hingegen gelten als erbschaftsteuerlicher Erwerb. Lediglich Kapitalerträge, die am Todestag zufließen, dürfen noch dem Verstorbenen zugerechnet werden.

Dies kann gravierende Auswirkung bei den Erben haben. Besonders dann, wenn sie im Gegensatz zum Verstorbenen eine hohe Steuerprogression vorweisen. So muss etwa die gut verdienende Tochter sämtliche Erträge aus Zerobonds mit 30 Jahren Laufzeit versteuern, auch wenn die Kursgewinne 29 Jahre lang bei der Mutter aufgelaufen sind.

Negativ wirkt sich die steuerliche Sichtweise grundsätzlich bei Finanzinnovationen aus. Hier wird ein Gewinn steuerlich erst bei Fälligkeit oder Verkauf erfasst, folglich können sich über Jahre stattliche steuerpflichtige Einnahmen ansammeln, die dann auf einen Schlag bei den Erben progressionswirksam anfallen.

Zusätzlicher Nachteil der Steuerregel: Bei den Erben mindern diese Kapitalerträge in vollem Umfang die Freistellungsbeträge, auch wenn der Verstorbene sie für das entsprechende Jahr noch nicht in Anspruch genommen oder nicht ausgeschöpft hat. Der nicht verbrauchte Betrag des Verstorbenen ist verloren. Lediglich bei Ehepaaren kann der überlebende Partner den zweifachen Betrag für das Todesjahr berücksichtigen.

Sofern mehrere Personen Erben werden, geht das Kapitalvermögen insgesamt auf sie über. Sie bilden dann eine Erbengemeinschaft, verfügen als GbR gemeinschaftlich über die Konten und Depots. Bis zur Erbauseinandersetzung – Aufteilung des Nachlassvermögens – fließen die Einnahmen innerhalb der Erbengemeinschaft den Beteiligten anteilig ihrer Erbquote zu. Ein Freistellungsbetrag kann nicht gewährt werden, hierzu müssen die Gelder erst auf die einzelnen Personen verteilt sein. Der überlebende Ehegatte kann jedoch den – dann verminderten Freistellungsbetrag – weiter nutzen.

Nachfolgend eine Auflistung der verschiedenen Kapitalerträge in alphabetischer Form und deren steuerliche Behandlung nach dem Erbfall.



### **Checkliste zur Behandlung von geerbtem Kapitalvermögen**

- ✓ **Bausparzinsen.** Diese fließen zum Jahresende zu, auch wenn die Zinsen nicht ausgezahlt werden. Der Erbe muss somit die Erträge des Jahres versteuern, in dem der Erblasser verstorben ist.
- ✓ **Bonus.** Dieser wird bei Sparverträgen in der Regel erst zum Ende der Laufzeit gezahlt. Die Erben müssen ihn dann versteuern, auch wenn der Bonus zeitlich zum größten Teil noch in die Besitzdauer des Erblassers fällt. Gleiches gilt für einen Bonus bei Zertifikaten, über den oft erst bei Fälligkeit entschieden werden kann.
- ✓ **Bundesschatzbrief.** Beim Typ A fließen die Zinsen jährlich zu. Beim Typ B muss der Erbe alles versteuern, da die Erträge erst bei Fälligkeit oder vorzeitiger Rückgabe versteuert werden.
- ✓ **Dividenden.** Wer bei Zufluss Eigentümer der Aktien ist, muss die Ausschüttung versteuern. Wurden bereits fällige Dividendenscheine vererbt, gilt der Einlösungstag als Steuerzeitpunkt.
- ✓ **Finanzinnovationen.** Bei diesen Papieren sind neben den laufenden Zinsen auch Kursgewinne als Kapitaleinnahmen steuerpflichtig. Die laufenden Erträge fließen dem Erblasser bis zum Todestag zu, die Kurserträge muss der Erbe bei Verkauf oder Fälligkeit versteuern und auf den Freistellungsbetrag anrechnen lassen.
- ✓ **Genuss-Scheine.** Bei diesen flat gehandelten Wertpapieren ist ausschließlich der Zuflussstermin maßgebend. Für den Erben besteht die Möglichkeit, die vom Erblasser vor 2009 erworbenen Papiere vor dem Ausschüttungstermin mit Kursgewinn zu verkaufen. Sie vermeiden damit Kapitaleinnahmen, da keine Stückzinsen in Rechnung gestellt werden.
- ✓ **GmbH-Ausschüttung.** Diese sind grundsätzlich im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto zu versteuern. Folge: Verstirbt der Besitzer nach dem Gewinnverteilungsbeschluss, aber vor der Ausschüttung, sind die Erträge dem Erben zuzurechnen. Ausnahme: Bei Alleingesellschaftern gilt der Tag, an dem die Ausschüttung beschlossen worden ist.
- ✓ **Hinterzogene Erträge.** Hat der Erblasser dem Finanzamt Kapitaleinnahmen nicht gemeldet, sind die Erben verpflichtet, dies nachzuholen. Die Besteuerung erfolgt dann noch beim Verstorbenen, indem die alten Steuerbescheide geändert werden. Hinzu kommen noch Hinterziehungszinsen. Die Erben werden für das Vergehen nicht verfolgt, die Nachzahlung darf bei der Erbschaftsteuer als Verbindlichkeit abgezogen werden.
- ✓ **Investmentfonds.** Maßgebend ist auch bei diesen Papieren der Zuflusstag. Bei Fonds, die ihre Erträge thesaurieren, ist diese das Ende des Geschäftsjahres. Ist der Ex-Besitzer dann bereits verstorben, werden die gesamten im Jahr aufgelaufenen und dem Fondsvermögen gutgeschriebenen Erträge dem Erben zugerechnet.
- ✓ **Quellensteuer.** Diese Auslandsabgabe setzt derjenige an, bei dem auch die Einnahmen versteuert werden. Die Erben durften jedoch für den Verstorbenen im Rahmen der Veranlagung bis 2008 entscheiden, wie die Quellensteuer behandelt werden soll.
- ✓ **Sparbriefe.** Sofern sie abgezinst sind, fließt der komplette Zinsertrag erst bei Laufzeitende zu. Somit müssen Erben alles versteuern.



- ✓ **Sparbuch.** Die Zinsen fließen regelmäßig am 31. Dezember eines Jahres zu. Lebt der Erblasser zu diesem Zeitpunkt noch, sind es seine Einnahmen. Das gilt auch dann, wenn die Gutschrift auf dem Sparbuch erst nach dem Tod im Januar des Folgejahres erfolgt.
- ✓ **Stückzinsen.** Diese werden beim Kauf oder Verkauf von Anleihen fällig. Zuzurechnen sind sie dem jeweiligen Besitzer der Wertpapiere an diesem Tag. Hat der Verstorbene noch Stückzinsen bezahlt und der Erbe erhält später die Erträge, sind die negativen und positiven Kapitaleinnahmen entsprechend in getrennten Steuererklärungen anzusetzen.
- ✓ **Tafelpapiere.** Hier fließen Erträge erst, wenn der Besitzer die Zins- oder Dividendenkupons einlöst. Stichtag für die Steuer ist jedoch der ursprüngliche Fälligkeitstermin. Hat der Erblasser etwa auf Jahre hinaus vergessen, seine Kupons bei der Bank einzulösen, werden ihm die Erträge dennoch zugerechnet.
- ✓ **Zertifikate.** Mit diesen Wertpapieren werden keine Kapitaleinnahmen erzielt, wenn der Erwerb der Risikozertifikate vor dem 15.3.2007 erfolgt war. Verkauft der Erbe die Zertifikate ist für den Bestandsschutz das ehemalige Kaufdatum des Erblassers maßgebend.
- ✓ **Zinsabschlag.** Er gehört in die Steuererklärung des Anlegers bis 2008, dem auch die Einnahmen zuzurechnen sind.
- ✓ **Zwischengewinn.** Der Ansatz wie bei Stückzinsen ist letztmalig für die Steuererklärung 2008 möglich.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.